

Workshop „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“

am 14.Januar 2003

beim

Umweltbundesamt in Berlin

Stellungnahme aus der Sicht der Sachverständigen

Dr. Bernd Haesner
TÜV Süddeutschland

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Der Sachverständige nach § 22 M-VAwS überprüft

- Fachbetriebe nach § 19 I WHG (erstm. und wiederkehrend)
- Anlagen nach § 19 g WHG auf Grundlage der Länder-VAwS en (erstm. und wiederkehrend)

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Überprüfung von Anlagen nach § 23 M- VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand

- Ordnungsprüfung
- Technische Prüfung
- Dichtheitsprüfung
- Funktionsprüfung

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Überprüfung von Anlagen (s. Merkblatt „Anerkennung von SV-Organisationen“)

Im Rahmen der Ordnungsprüfung wird u.a. festgestellt, ob die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollständig vorliegen.
(„vollständig vorliegen“ bedeutet auch, dass die Dokumente nicht zu bemängeln sind)

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Überprüfung von Anlagen

Fachbetriebszertifikate i.d.R. uneinheitlich, zudem
Probleme beim Erkennen

- der Gültigkeit
- des Geltungsbereiches

Daraus resultierten Aktivitäten im Koordinierungskreis der
SV-Organisationen in der Erarbeitung eines Kataloges
„Angaben auf den Zertifikaten“

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Überprüfung von Anlagen

Der Ordnungsmangel „Tätigkeit wurde nicht von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG ausgeführt“ wurde bisher nur sehr zurückhaltend auf den Prüfberichten vermerkt, da der Auftraggeber des SV mit betroffen ist.

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Überprüfung von Anlagen

Die Auswertung der Jahresberichte der SV-Organisationen ergab

- bei Prüfung vor Inbetriebnahme (erstm) ca. 60% Mängel (nicht nur Heizöl sondern insbes. HBV)
- bei wiederkehrenden Prüfungen ca. 40% Mängel

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Überprüfung von Anlagen

Bei Mängeln vermerkt der SV i.d.R., dass diese durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG zu beheben sind

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Fazit

- Das Fachbetriebswesen sollte beibehalten werden, da es sich zeigt, dass bei Nachprüfungen bzw. wiederkehrenden Prüfungen weniger Mängel an den Anlagen vorkommen
- Das gilt auch bei Industrieanlagen (s. HBV)
- Die Qualität (Anforderungen wie auch Überwachung) der Fachbetriebe sollte vergleichbar sein

- Eine Erweiterung auf alle B-Anlagen kann sinnvoll sein, wenn auf eine SV-Prüfung vor Inbetriebnahme verzichtet werden soll